Datum: 23.12.2015 Nr.: 61

Inhaltsverzeichnis

Präsidium:

Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung,

Anwendung und wesentlichen Änderung des Identity-ManagementSystems (IDM)

1832

Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung,

Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungsund Zutritts-Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C)
und in der SUB-Zentralbibliothek

1839

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Informatik"

1846

Fakultät für Chemie:

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Chemie"

1854

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie"

1860

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Identity-Management-Systems (IDM) abgeschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 436); § 78 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBI. Nr.2/2007 S.11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.6.2011 (Nds.GVBI. Nr.15/2011 S.210)).

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:



Vereinbarung

zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Identity-Management-Systems (IDM)

zwischen

der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
(Stiftungsuniversität)
- vertreten durch die Präsidentin -

und

dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen

(ohne Universitätsmedizin Göttingen)

- vertreten durch den Vorsitzenden -



In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 04.11.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 54 vom 04.11.2015, S. 1729) wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Identity-Management-Systems (IDM) abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzern und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die jeweilige Systemdokumentation (Standardisierte Gliederung siehe Anhang 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Anlagen:

Anlage 1: Systemformular für das Identity-Management-Systems (IDM) Systems (entspricht Anhang 1 der IT-RDV)

Anlage 2: Systemdokumentation (entspricht Anhang 2 der IT-RDV)

Göttingen, 18.12.2015

Für die Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

- Die Präsidentin -

Im Auftrage

Marcus Remmers Leiter der Abteilung IT Göttingen, 2112, 2015

Für den Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen

(ohne Universitätsmedizin)

- Der Vorsitzende -

Dr. Johannes Hippe

Anlage 1: Systemformular zur IT-Dienstvereinbarung

1. Systembezogene Informationen

Geltungsbereich der Vereinba-	□ Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der
rung:	Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen
	Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen)
	Anmerkungen:
	Personenkreis / Laufzeit des Accounts nach Austritt:
	Professor/innen → kein Ablauf
	Professor/innen bei Hochschul-Wechsel → 1 Jahr
	Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen → 6 Monate
	Mitarbeiter/innen → Deaktivierung mit Austritt
	Anmerkungen und Regelungsart:
	Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)
	(Regelungsabrede / Dienstvereinbarung)
	Mitarbeiter/innen der GWDG
	Dritte im GöNET (externe Institute / Einrichtungen mit Koope-
	rationsvereinbarungen mit der UNI) mit Accounts, die mit dem
	IDM verknüpft sind. (Nutzungsbedingungen GöNET)
Betreiber des Systems:	Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung (GWDG) als
	Universitätsrechenzentrum
Ansprechpartner für diese	Abteilung IT - Informationstechnologie und Informationsmanage-
Vereinbarung:	ment

2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise (Kurzbeschreibung, Anzahl)

Gegenstand:	Generierung und Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen von Beschäftigten der Universität und von weiteren Personenkrei- sen
Beschreibung:	Schaffung und Verwaltung einer konsolidierten und ständig aktu- ellen Datenbasis für die Verwaltung von Identitäten und Berechti- gungen innerhalb der Universität Zentrales Datenverzeichnis der Identitäten zur Erhöhung der Qua- lität der Datenerfassung und des Datenabgleichs mit den ange- schlossenen Quell-/Zielsystemen



Anzaht:	Im Endausbau alle Mitarbeiter/innen der Universität im IDM vor-
	gesehen (ca. 7.500 MA – Stand 2015)
	Im Endausbau alle Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin im
	IDM vorgesehen (ca. 7.800 MA - Stand 2015)
	Zzt. schrittweiser Aufbau des Systems mit allen neu im SAP HR
	aufzunehmenden Mitarbeiter/innen

3. Ziele des IT-Systems

Vom System zu erfüllende	Zugriff von Zielsystemen auf Daten des IDM, die von den Quell-
Ziele:	systemen übernommen werden, zur eindeutigen und sicheren
	Identifizierung von Nutzern und Schaffung von Zugriffsberechti-
	gungen in Zielsystemen
Bezeichnung der betroffenen	Automatisierte Zuweisung von Zugriffsberechtigungen und Rollen
IT-Services:	in Zielsystemen
	Verwaltung der Identitäten durch Administratoren und Sicherstel-
	lung eines Selfservice für Beschäftigte
Beschreibung der vom System	Zuordnung einer eindeutigen digitalen Identität für jeden/jede Mit-
wahrzunehmenden Aufgaben	arbeiter/in auf der Basis tagesaktueller Personen- und Organisa-
und Prozesse:	tionsdaten zur Ermöglichung des Zugriffs von Zielsystemen
Anmerkungen:	keine

4. Zugrundeliegende / Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen

Systemdokumentation:	Bezeichnung: Systemdokumentation IDM	-
	In der Version Nr. 1	
	vom: 28.08.2015	
Weitere Vereinbarun-	Bezeichnung: entfällt	
gen/Bestimmungen:	In der Version Nr.	
	vom:	



5. An dem System beteiligte Dritte (GWDG, Externe, Funktionsübertragungen)

An dem System sind folgende	GWDG als Betreiber
Dritte beteiligt:	UMG als Nutzer des IDM für die Mitarbeiter/innen der UMG
	GWDG als Nutzer des IDM
	Dritte im GöNET
Zusatzvereinbarung zur	Mit Datum vom: 24.11.2014
Auftragsdatenverarbeitung:	
Zusatzvereinbarung zur	Mit Datum vom: entfällt
Funktionsübertragung:	

6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt:

⊠	Ja, es wurde eine Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs. 3 NDSG durchgeführt. Die geforderten
	Maßnahmen wurden umgesetzt.
\boxtimes	Ja, es wurde eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 Niedersächsisches Datenschutzge-
	setz (NDSG) erstellt.

7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung

\boxtimes	Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten
	eingesehen werden.
	mit Datum vom: 04.09.2013
\boxtimes	Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten
	eingesehen werden.
	mit Datum vom: 11.11.2014

8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen

	Keine	
ч		

9. Löschung personenbezogener Daten

	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
×	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist.
	Begründung: Nur für die unter Punkt 1 benannten Personenkreise der ehemaligen Beschäf-
	tigten erfolgt eine Löschung abweichend von der in § 5 gesetzten Frist. Ansonsten wird der
	§ 5 der Rahmendienstvereinbarung angewandt.



10. Wurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für die Schulung der Beschäftigten vereinbart:

	Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden.
	Betroffene Personen / Rollen:
	Anmerkungen:
⊠	Nein
	Begründung: Die Schulung der Administratoren wurde im Rahmen der Teststellung durch-
	geführt und wird bei Änderung weiterhin angeboten. Für den Selfservice der Mitarbei-
	ter/innen ist eine Schulung nicht notwendig, da die Services selbsterklärend sind.

11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt:

\boxtimes	Ja
	Beschreibung:
	Berechtigungskonzept IDM: Differenzierung in IDM-Administratoren mit vollen Zugriffsrech-
	ten und in Administratoren für einzelne Institute und Abteilungen der Universität mit die Ein-
	richtung betreffenden Rechte.
	Nein
	Begründung:



1	2.	Q	uel	ls	/S	ten	ne

SAP HR	
OAI TIIX	

13. Zielsysteme

AD der Universität	AD der UNI-IT (ZVW)	
AD der Universitätsmedizin	SAP HR	
SAP KIS	UniVZ	

14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanage-
	ment
	Standardisierte Systemdokumentation
	mit Datum vom: 24.11.2014
	Differenziertes Berechtigungskonzept
	mit Datum vom: 24.11.2014

15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich

keine	

Dienstvereinbarung IDM

Seite 5 von 5

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts-Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB-Zentralbibliothek abgeschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 436); § 78 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 NPersVG in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBI. Nr.2/2007 S.11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.6.2011 (Nds.GVBI. Nr.15/2011 S.210)). Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:



Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der

zwischen

SUB Zentralbibliothek

der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
(Stiftungsuniversität)
- vertreten durch die Präsidentin -

und

dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- vertreten durch den Vorsitzenden -



In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 30.10.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 54 vom 04.11.2015, S. 1729) wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB Zentralbibliothek abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzern und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die jeweilige Systemdokumentation (Standardisierte Gliederung siehe Anhang 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Anlage:

Anlage 1: Systemformular für das Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB Zentralbibliothek System (entspricht Anhang 1 der IT-RDV)

Anlage 2: Systemdokumentation (entspricht Anhang 2 der IT-RDV)

Göttingen, 18 12 7015

Für die Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Die Präsidentin -

Im Auftrage

Marcus Remmers

Leiter der Abteilung IT

M. Emmun

Göttingen, 21.12, 2015

Für den Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen

(ohne Universitätsmedizin)

Der Vorsitzende -



Anhang 1: Systemformular zur IT-Dienstvereinbarung

1. Systembezogene Informationen

	Geltungsbereich der	\boxtimes	Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der
	Vereinbarung:		Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen
			Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen)
			Für ehemalige Beschäftigte
			Anmerkungen:
		<u>_</u>	
			Für weitere Personenkreise
			Anmerkungen und Regelungsart:
	Betreiber des Systems:	Ab	steilung IT – Informationsmanagement und Informationssysteme
	Ansprechpartner für diese	Ab	teilung IT - Informationsmanagement und Informationssysteme
	Vereinbarung:		
- 1			

2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise (Kurzbeschreibung, Anzahl)

Gegenstand:	Raumbuchung über eine Software und elektronisches
	Zutrittssystem.
Beschreibung:	Für das Lern- und Studiengebäude (LSG) und für die SUB
	Zentralbibliothek (SUB ZB) wird ein System eingeführt, mit dem
	Einrichtungen (Räume, Schließfächer, Lernboxen) elektronisch
	gebucht werden können. Für den Zutritt zu den gebuchten
	Räumen wird die persönliche Chipkarte (Mitarbeiter- oder
	Studierendenausweis) in einem elektronischen Schließsystem
	genutzt.
	Genutzt wird dieses durch Studierende. Beschäftigte der
	Universität nutzen die Software für die Verwaltung der
	Buchungen.
Anzahl:	63 Beschäftigte, 30.000 Studierende

Systemformular zur IT-RDV (Buchungs-, Belegungs- und Zutrittssystem)

Stand: 07.12.2015 Seite 1 von 5



3. Ziele des IT-Systems

Vom System zu erfüllende	Studierenden die Belegung eines Raums im LSG, eines Carrels
Ziele:	in der SUB Zentralbibliothek oder eines Schließfachs im LSG zu
	ermöglichen, die zur Verfügung stehenden Plätze zu verwalten
	und benötigte Berechtigungen auf den Studierendenausweis
	schreiben zu lassen.
	Durch die Ausgestaltung der Software soll eine möglichst hohe
	Auslastung und tatsächliche Nutzung des LSG und der Carrels
	erreicht werden. Außerdem muss ein dem Gleichheitsgrundsatz
	entsprechender Zugang gewährleistet werden, d.h. insbesondere,
	dass Studierende, die das LSG oder die Carrels bisher wenig
	oder nicht genutzt haben, bevorzugt belegen können. Zu diesem
	Zweck wird anhand der bisherigen Belegungen und sonstiger
	Ereignisse für jede Nutzerin und jeden Nutzer ein
	Belegungspunktestand errechnet. Nutzerinnen und Nutzer sollen
	ihre Belegungen flexibel anpassen können.
Bezeichnung der betroffenen	Raumbuchung
IT-Services:	Zutrittssystem
Beschreibung der vom System	Freie Kapazitäten an Räumen anzeigen; Buchungen durchführen
wahrzunehmenden Aufgaben	und verrechnen; Schlüssel auf Ausweise kopieren; Zutritt
und Prozesse:	ermöglichen
Anmerkungen:	Keine

Stand: 15.12.2015 Seite 2 von 5



4. Zugrundeliegende / Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen

Systemdokumentation:	Bezeichnung: Systemdokumentation Belegungs-,
	Raumplanungs- und Zutritts -Systems im Lern- und
	Studiengebäude Campus (LSG-C) und in der SUB
	Zentralbibliothek vom: 27.08,2015
Weitere	Zuständigkeit für den Betrieb des Lern- und Studiengebäudes
Vereinbarungen/Bestimmungen:	Campus (LSG-C) (Amtliche Mitteilungen I, Nr. 59 vom
	20.12.2013, S. 2093)
	Benutzungsrichtlinie für das Lern- und Studiengebäude Campus
	(LSG-C) (Amtliche Mitteilungen I, Nr. 59 vom 20.12.2013, S.
	2093)
	Benutzungsordnung für die Niedersächsische Staats- und
	Universitätsbibliothek Göttingen in der Fassung der 2. Änderung
	vom 27.10.2015 Amtliche Mitteilungen I, Nr. 57 vom 17.11.2015,
	S. 1755)

5. An dem System beteiligte Dritte (GWDG, Externe, Funktionsübertragungen)

An dem System sind folgende	Keine
Dritte beteiligt:	
Zusatzvereinbarung zur	Keine
Auftragsdatenverarbeitung:	
Zusatzvereinbarung zur	Keine
Funktionsübertragung:	

6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt:

	Ja, es wurde eine Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz
	(NDSG) durchgeführt. Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
I	Ja, es wurde eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 NDSG erstellt.

Stand: 15.12.2015 Seite 3 von 5



7. Vo	rliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung
	Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten
	eingesehen werden.
	mit Datum vom:
×	Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragte
	eingesehen werden.
	mit Datum vom: 18.11.2015
. So	nstige datenschutzrechtliche Regelungen
keine	
. Lö	schung personenbezogener Daten
	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
⊘ 1	Fine Löschung erfolgt abweichend von der in & 5 IT-PDV festgesetzten Frist
X	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist.
XI	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte
×	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig
×	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte
⊠	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig
⊠	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig
	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig
	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht.
0. W	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig
0. W chu	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht.
0. W	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht.
0. W	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht. // Curde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für di lung der Beschäftigten vereinbart: Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden.
0. W	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht. // Curde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für di lung der Beschäftigten vereinbart: Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden.
0. W chu	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht. Turde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für di lung der Beschäftigten vereinbart: Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden. Betroffene Personen / Rollen:
0. W chu	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht. // Jurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für di lung der Beschäftigten vereinbart: Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden. Betroffene Personen / Rollen: Anmerkungen: Nein
0. W	Begründung: In Absprache mit dem Personalrat werden nicht mehr benötigte personenbezogene Daten sowie Protokolldateien nach spätestens 40 Tagen endgültig gelöscht. // Jurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für di lung der Beschäftigten vereinbart: Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden. Betroffene Personen / Rollen:

Systemformular zur DV Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems

Stand: 15.12.2015 Seite 4 von 5



11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt:

×	Ja
	Beschreibung:
	Das Buchungssystem sieht die Rollen "normaler Nutzer", "Verwaltung von Buchungen" und
	"Administrator" vor.
	Für die elektronischen Schlösser sind die Rollen "Zutritt", "Generalschlüssel", "Berechtigung
	zum Auslesen der Zutrittsdaten" vorhanden.
	Nein
	Begründung:

12. Quellsysteme

LDAP (Verzeichnisdienst Accountdaten), Raumplanungssoftware, Buchungsterminal im LSG / in der SUB

13. Zielsysteme

Raumplanungssoftware, Schrankschlösser LSG, Steuerung elektronische Schließzylinder, Gebäudeleittechnik im LSG-C

14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung IT – Informationssysteme und Informationsmanagement
\boxtimes	Standardisierte Systemdokumentation
	mit Datum vom: 27.08.2015
	Differenziertes Berechtigungskonzept
	mit Datum vom:

15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich

Eine Leistungskontrolle der Beschäftigten ist mit den bestehenden Möglichkeiten der Protokollierung nicht möglich. Eine Erweiterung der Protokollierungsmöglichkeiten ist nicht vorgesehen. Das Auslesen der Daten aus den Schließzylindern (siehe Nr. 5 des Anhangs 2) ist nur mittels einer einzigen dafür vorgesehen Sicherheitskarte möglich. Diese Karte wird bei der Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanagement aufbewahrt.

Das Auslesen der Daten aus den Schließfachschlössern ist nur über ein Token zum Öffnen des Schließfaches, einem Spezialschlüssel zum Öffnen des Batteriefaches und einer Software, die die Daten per Kabelverbindung entgegennimmt, möglich. Das Token verbleibt im Lern- und Studiengebäude, Software und Kabel verbleiben in der Abteilung IT, der Spezialschlüssel wird bei der Abteilung IT – Informationstechnologie und Informationsmanagement aufbewahrt.

Systemformular zur DV Belegungs-, Raumplanungs- und Zutritts -Systems

Stand: 15.12.2015 Seite 5 von 5

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 14.10.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.11.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Ordnung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Informatik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 10.02.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2014 S. 89), am 21.12.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 346); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBI. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Informatik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 10.02.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2014 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Informatik".
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang "Angewandte Informatik" für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt."

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Angewandte Informatik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich ²Voraussetzung der fachlichen einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der **Nachweis** von wenigstens 90 Anrechnungspunkten in der Informatik, der Angewandten Informatik, mathematischen Grundlagen und den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen. ³Es müssen wenigstens 60 Anrechnungspunkte in der Informatik und der Angewandten Informatik sowie wenigstens 15 Anrechnungspunkte in den mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen nachgewiesen werden. ⁴Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Sätzen 2 und 3 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen

nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulzugang den ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - a) "Cambridge First Certificate English" (FCE) mindestens mit der Note "B";
 - b) "Cambridge Certificate in Advanced English" (CAE) mindestens mit der Note "C";
 - c) IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 5;

- d) internetgestützter Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT): mindestens 61 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT): mindestens 500 Punkte;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe II;
- g) sonstiger Nachweis nach dem "Common European Framework" (CEF), mindestens Niveau B2;
- h) ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist;
- i) eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach "Englisch" innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.
- (6) ¹Die Nachweise nach Absätzen 4 und 5 sind entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder die über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - a) "Cambridge Certificate in Advanced English" (CAE) mindestens mit der Note "B";
 - b) "Cambridge Certificate of Proficiency in English" (CPE) mindestens mit der Note "C";
 - c) IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 6;
 - d) internetgestützter Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte:
 - e) handschriftlicher Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
 - f) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
 - g) sonstiger Nachweis nach dem "Common European Framework" (CEF), mindestens Niveau C1;
 - h) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten, mindestens zweijährigen, ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.
- (7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei

Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen."

- 3. § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.
- **4.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- "(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.12. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:
 - a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
 - c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, 5 oder ein Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 6;
 - d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat."
- **5.** In § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,

- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber."
- **6.** § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Zahl "38" durch die Zahl "30" ersetzt.
- **b.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 48 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
 - a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

4,0	0 Punkte,
kleiner 4,0 bis einschließlich 3,9	1 Punkt,
kleiner 3,9 bis einschließlich 3,8	2 Punkte,
kleiner 3,8 bis einschließlich 3,7	3 Punkte,
kleiner 3,7 bis einschließlich 3,6	4 Punkte,
kleiner 3,6 bis einschließlich 3,5	5 Punkte,
kleiner 3,5 bis einschließlich 3,4	6 Punkte,
kleiner 3,4 bis einschließlich 3,3	7 Punkte,
kleiner 3,3 bis einschließlich 3,2	8 Punkte,
kleiner 3,2 bis einschließlich 3,1	9 Punkte,
kleiner 3,1 bis einschließlich 3,0	10 Punkte,
kleiner 3,0 bis einschließlich 2,9	11 Punkte
kleiner 2,9 bis einschließlich 2,8	12 Punkte,
kleiner 2,8 bis einschließlich 2,7	13 Punkte,
kleiner 2,7 bis einschließlich 2,6	14 Punkte,
kleiner 2,6 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
kleiner 2,5 bis einschließlich 2,4	16 Punkte,
kleiner 2,4 bis einschließlich 2,3	17 Punkte,
kleiner 2,3 bis einschließlich 2,2	18 Punkte,
kleiner 2,2 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
kleiner 2,1 bis einschließlich 2,0	20 Punkte,
kleiner 2,0 bis einschließlich 1,9	21 Punkte,
kleiner 1,9 bis einschließlich 1,8	22 Punkte,
kleiner 1,8 bis einschließlich 1,7	23 Punkte,
kleiner 1,7 bis einschließlich 1,6	24 Punkte,
kleiner 1,6 bis einschließlich 1,5	25 Punkte,
kleiner 1,5 bis einschließlich 1,4	26 Punkte,

kleiner 1,4 bis einschließlich 1,3

27 Punkte,
kleiner 1,3 bis einschließlich 1,2

kleiner 1,2 bis einschließlich 1,1

29 Punkte,
kleiner 1,1 bis einschließlich 1,0

30 Punkte;

- b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
 - ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

hervorragende Kenntnisse 10 Punkte, sehr gute Kenntnisse 8 Punkte, gute Kenntnisse 6 Punkte, befriedigende Kenntnisse 4 Punkte, ausreichende Kenntnisse 2 Punkte, wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend 4 Punkte, überzeugend 2 Punkte, wenig überzeugend 0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend 4 Punkte, überzeugend 2 Punkte, wenig überzeugend 0 Punkte.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- c. Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen."
- 7. § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist."

- **b.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b)."
- **8.** In § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird Absatz 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- "³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend."
- 9. In § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstigen Gründe geltend machen."
- 10. § 9a (Quotierung) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. ²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und

Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt."

- **b.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein."

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 14.10.2015 und des Senats Georg-August-Universität Göttingen 25.11.2015 der der vom hat Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Chemie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1114) am 21.12.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 346); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBI. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Chemie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang "Chemie".
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang "Chemie" für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt."

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Chemie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren

berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Fächern Chemie, Biochemie, Mathematik oder Physik im Umfang von insgesamt wenigstens 126 Anrechnungspunkten (ohne Abschlussarbeit), davon im Umfang von wenigstens 63 Anrechnungspunkten im Fach Chemie.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. und bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen."
- 3. § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.
- **4.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- "(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
 - c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
 - d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat."
- **5.** In § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) abschließende Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber."
- 6. § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 30 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
 - a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,022 Punkte,größer 1,0 bis einschließlich 1,121 Punkte,größer 1,1 bis einschließlich 1,220 Punkte,größer 1,2 bis einschließlich 1,319 Punkte,

```
größer 1,3 bis einschließlich 1,4
                                        18 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5
                                        17 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6
                                        16 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7
                                        15 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8
                                        14 Punkte.
größer 1,8 bis einschließlich 1,9
                                        13 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0
                                        12 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1
                                        11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2
                                        10 Punkte.
größer 2,2 bis einschließlich 2,3
                                         9 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4
                                         8 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5
                                         7 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6
                                         6 Punkte.
größer 2,6 bis einschließlich 2,7
                                         5 Punkte.
größer 2,7 bis einschließlich 2,8
                                         4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9
                                         3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0
                                         2 Punkte.
größer 3,0 bis einschließlich 4,0
                                         0 Punkte.
```

- b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 5 Punkte, gute Kenntnisse 4 Punkte, befriedigende Kenntnisse 3 Punkte, wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

Die Erfahrungen sind:

sehr überzeugend 3 Punkte, überzeugend 2 Punkte, wenig überzeugend 1 Punkt, kaum überzeugend 0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert."

- **b.** In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- "³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. und bei der Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen."
- 7. § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist."
- **b**. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b)."
- **8.** § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- "³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird."
- **b.** In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- "³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend."
- 9. In § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen."

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 03.11.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.11.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-"Forstwissenschaften und Waldökologie" Studiengang in der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 923) am 21.12.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 346); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBI. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 923) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie".
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt."

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note Bildungsnachweises Auswahlverfahren eines gleichwertigen auch im berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Forst- oder Umweltwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, Lebens- oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den Forstwissenschaften im Umfang von wenigstens

- 24 Anrechnungspunkten. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit darauf und ein beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.
- ¹Bewerberinnen und (4) Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:
 - a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note "B",
 - b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)mindestens mit der Note "C",
 - c) IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 6,
 - d) internetgestützter Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte,

- e) handschriftlicher Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte,
- f) UNIcert der Stufe III,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework),
- h) oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.
⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Absolventinnen und Absolventen eines englischsprachigen Studiengangs sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

- (6) Der Nachweis nach Absätzen 4 und 5 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.
- (7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen."
- 3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
 - "d) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 oder 5;"
- **b.** Als Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren."
- **4.** § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

- (2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.
- (3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.
- (4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.
- (5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen."

5. Nach § 5 wird als § 6 (Bestenquote) wie folgt eingefügt:

"§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie der Note der Abschlussarbeit wie folgt erstellt:

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises (a) und der Note der Abschlussarbeit (b) werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	
Punkte a)	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	
Punkte b)	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11	
ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	
Punkte a)	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	
Punkte b)	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	

ab Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	
Punkte a)	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2	
Punkte b)	5	5	4	4	3	3	2	2	1	1	

²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

- (2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 Abs. 1 zugelassen.
- (3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil."
- **6.** Nach § 6 (n.F.) wird als § 7 (Kombinationsquote) wie folgt eingefügt:

"§ 7 Kombinationsquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.
- (2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
 - a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie der Note der Abschlussarbeit nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 1 und
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
 - a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr gut geeignet 15 bis einschließlich 11 Punkte gut geeignet 10 bis einschließlich 6 Punkte noch geeignet 5 bis einschließlich 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 1 erreicht hat.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 1, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 Abs. 1 zugelassen."
- 7. Der bisherige § 6 (Auswahlgespräch) wird zu § 8 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist."
- **b.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a)."
- **8.** Der bisherige § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

"§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³ Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der

Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 7 Abs. 5 gebildeten Rangliste durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zugrunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach dieser Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen."
- **9.** Der bisherige § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird zu § 10 und wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang,
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen."

10. Der bisherige § 9 (Quotierung) wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

"§ 11 Quotierung

- (1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 20% für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet. ²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
 - b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
 - c) einem Entwicklungsland angehört,
 - d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 - e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.09. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Quote nach Absatz 1 werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet."
- **11.** Der bisherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 12.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.